

Dienstanweisung
727 Annahme und Gewährung von Geschenken und sonstigen Vorteilen

Erstellt:

Prozesseigner:

Christi Degen/IHKHAB/IHK

Geprüft:

Freigegeben:

22.08.2018 13:25:11

Inhalt

1 Zweck

Diese Dienstanweisung fixiert Regelungen und Hinweise für Beschäftigte der Handelskammer Hamburg und ihrer Tochterunternehmen

- a) zur Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen und
- b) zur Gewährung von Geschenken und sonstigen Vorteilen an Dritte (Personen außerhalb des Hauptamts und Stellen außerhalb der Handelskammer-Gruppe).

Sie dient dem Schutz aller Mitarbeiter sowie dem Ansehen unserer Handelskammer, die in ihrem Status und in Wahrnehmung ihrer Aufgaben jeglichen Anflug von Bestechlichkeit, Vorteilsnahme, Beeinflussung und Parteilichkeit strikt zu vermeiden hat. Alle Mitarbeiter sollen sich der Gefahren, die mit Präsenten und Zuwendungen Dritter verbunden sind, bewusst sein. Auch ohne unredliche Absicht kann bei Dritten – insbes. Mitgliedsunternehmen, Vertragspartnern, Medien oder Gerichten - aufgrund äußerer Umstände der Eindruck unlauteren Geschäftsgebarens entstehen.

Daher muss bei Annahme oder Gewährung von Geschenken und sonstigen Vorteilen stets kritisch und sorgfältig geprüft werden, ob dies rechtlich zulässig ist und eine unredliche Beeinflussung ausgeschlossen werden kann.

Zuwendungen sind immer unzulässig, wenn sie den Eindruck erwecken könnten, dass sie Entscheidungen unredlich beeinflussen können oder wenn bekannt ist, dass sie mit den Compliance-Regeln des Empfängers in Widerspruch stehen.

2 Geltungsbereich

Diese Dienstweisung gilt für alle Bereiche der Handelskammer Hamburg und alle Tochterunternehmen. Einige Sonderregelungen gelten gemäß 3.2 für den dort genannten Personenkreis.

3 Prozessbeschreibung

3.1 Allgemeine Regelungen

Definition Vorteile

Vorteile im Sinne dieser Dienstanweisung sind persönliche Vorteile, auf die der Mitarbeiter **bzw. der Dritte** rechtlich keinen Anspruch hat. Dies gilt auch für Vorteile, die Angehörigen des Mitarbeiters gewährt werden. Als Vorteil gelten nicht nur Geschenke, sondern auch andere

Vergünstigungen z. B. Gutscheine, Dienstleistungen, Einladungen zu Veranstaltungen, Überlassung von Nutzungsrechten. Bei der Auslegung, was im konkreten Einzelfall als Vorteil zu bewerten ist, sind eine Fülle von Varianten möglich, die nicht im Einzelnen in dieser Dienstanweisung beschrieben werden können. Im Zweifel ist der jeweilige Vorgesetzte, der Leiter Zentrale Aufgaben, Beteiligungsmanagement oder der Hauptgeschäftsführer einzuschalten.

Amtsträgereigenschaft

Mitarbeiter unserer Handelskammer sind im strafrechtlichen Sinne, also im Hinblick auf Bestechlichkeitsdelikte etc., Amtsträger oder Amtsträgern gleichgestellt, da sie unabhängig von der konkreten Tätigkeit jedenfalls eine einschlägige Verpflichtungserklärung unterschrieben haben.

Untersagte Vorteilsnahme

Kein Mitarbeiter unserer Handelskammer darf die Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte gegenüber Dritten von der Gewährung persönlicher Vorteile abhängig machen.

Geschenke

Die Annahme von Geld, Schmuck oder Edelmetallen ist allen Mitarbeitern grundsätzlich untersagt. Unproblematisch ist die Entgegennahme von kleineren, sozialüblichen Geschenken oder Einladungen von geringem Wert, die allgemein nicht als unangemessen gelten. Sofern der Wert erkennbar über 50 Euro liegt, sowie in Zweifelsfällen ist der jeweilige Vorgesetzte, der Leiter Zentrale Aufgaben, Beteiligungsmanagement oder der Hauptgeschäftsführer einzuschalten.

Falls die Zurückweisung von Geschenken, z. B. bei Auslandsreisen oder Empfängen, als Affront aufgefasst werden könnte, können diese entgegengenommen werden, sind aber nach der Entgegennahme der Handelskammer zu überlassen. Sie werden vom Bereich Zentrale Aufgaben, Beteiligungsmanagement erfasst und verwahrt. Über die weitere Verwendung wird gesondert entschieden.

Im Zweifel ist der jeweilige Vorgesetzte, der Leiter Zentrale Aufgaben, Beteiligungsmanagement oder der Hauptgeschäftsführer einzuschalten.

Sonstige persönliche Vorteile

Einladungen zum Essen oder zu Getränken gehören zu den Praktiken des Wirtschaftslebens. Sie sind unbedenklich, wenn die Einladung z. B. im Rahmen von Sitzungen, Veranstaltungen oder Firmenjubiläen erfolgt. Bewirtungen im Rahmen von geschäftlichen Besprechungen zum Mittagessen sind zulässig, sofern diese das übliche Maß nicht übersteigen. Als Obergrenze gilt ein Wert von 60 Euro, vgl. insoweit auch Dienstanweisung Nr. 730.

Einladungen von Beteiligten im Rahmen laufender Verwaltungs- oder Beschaffungsverfahren dürfen hingegen nicht angenommen werden. Dies gilt auch für Geschenke und sonstige Vorteile.

Bei Einladungen zu Reisen mit völliger oder teilweiser Kostenübernahme durch Dritte kommt es in erster Linie darauf an, wer der Einladende ist und aus welchem Anlass die Einladung erfolgt. Problematisch wäre z. B. die Einladung eines für die Beschaffung zuständigen Mitarbeiters zu einem Messebesuch mit Ersatz der Fahrtkosten und Hotelaufenthalt durch einen Lieferanten oder möglichen Lieferanten. Auch hier gilt, dass im Zweifel der jeweilige Vorgesetzte, der Leiter Zentrale Aufgaben, Beteiligungsmanagement oder der Hauptgeschäftsführer einzuschalten ist. Für ähnlich gelagerte Fälle (z.B. Freikarten für Veranstaltungen) gelten diese Grundsätze analog.

Sonstige Vorteile

Oft bieten Unternehmen zum Zwecke der Kundenbindung Wertgutscheine, Rabatte oder kostenlose Übernachtungsmöglichkeiten an. Häufig werden die Vorteile nur einzelnen Personen und nicht deren Arbeitgebern angeboten. Soweit nicht durch Dienst- oder Verfahrensanweisung ausdrücklich anderes zugelassen ist, gilt der Grundsatz, dass alle Vorteile, die dienstlich und auf Kosten unserer Handelskammer erworben worden sind, auch im dienstlichen Interesse der Handelskammer eingesetzt werden müssen. Im Zweifel ist der jeweilige Vorgesetzte, der Leiter Zentrale Aufgaben, Beteiligungsmanagement oder der Hauptgeschäftsführer einzuschalten.

Ausnahmen

Die Annahme von Vorteilen, die sich außerhalb der oben genannten Grundsätze bewegen, ist nur im Ausnahmefall gestattet und nur dann, wenn eine ausdrückliche Genehmigung des Hauptgeschäftsführers, des Leiter Zentrale Aufgaben, Beteiligungsmanagement oder von deren unmittelbaren Stellvertretern vorliegt.

Dokumentation

Die oben erwähnten Anfragen zur Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen, insbesondere solche mit einem Wert über 50 Euro bzw. 60 Euro pro Person bei Bewirtungen, sind an den Vorgesetzten, den Leiter Zentrale Aufgaben, Beteiligungsmanagement oder den Hauptgeschäftsführer grundsätzlich per E-Mail zu stellen. Das entsprechende Votum, sofern es nicht aus der E-Mail-Korrespondenz hervorgeht, ist auf der E-Mail zu vermerken. Anschließend ist die E-Mail-Korrespondenz der Personalabteilung zuzuleiten, die für eine datenschutzgerechte Archivierung sorgt.

Vorteilsgewährung

Zuwendungen von Mitarbeitern der Handelskammer an Dritte sind nur zulässig, wenn diese im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gewährt werden oder dadurch eine rechtliche Verpflichtung erfüllt oder beglichen wird. Im Übrigen gilt das oben Geregelte entsprechend.

Spenden an Dritte

Zuwendungen an Dritte können im Einzelfall auch in Form einer Spende erfolgen.


Beispiele:

Zuwendung an einen gemeinnützigen Verein oder eine Hilfsorganisation

- anlässlich des Ausscheidens eines langjährigen Ehrenamtsträgers, wenn dieser ansonsten eine Zuwendung von entsprechendem Wert erhalten hätte,
- anlässlich des Ablebens eines Ehrenamtsträgers oder eines Beschäftigten.


Der Spendenbetrag muss in jedem Fall sozialadäquat sein, und der Grund der Spende muss zwingend im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag der Handelskammer stehen. Im Übrigen gilt das oben Geregelte entsprechend.


Steuerrechtliche Konsequenzen bei Sachzuwendungen

Die mitgeltende Unterlage **727.01**  erläutert, welche Regelungen beim Umgang mit Sachzuwendungen aus steuerrechtlichen Gründen einzuhalten sind.

3.2 Ergänzende Regelung für Personen mit besonderen Funktionen

Diese Ergänzungen gelten für Personen in der Handelskammer Hamburg, die aufgrund ihrer Position besondere Repräsentationsaufgaben für die Handelskammer Hamburg und deren Tochterunternehmen ausüben. Sie gilt insbesondere für den Hauptgeschäftsführer, den stellv. Hauptgeschäftsführer, Bereichsleiter und die Leiter der Vertretungen der Handelskammer außerhalb Hamburgs. Für die Leiter der Vertretungen kann der jeweilige Vorgesetzte weiter

- 
- § 331 StGB
 - § 332 StGB
 - § 333 StGB
 - § 334 StGB
 - § 335 StGB
 - § 336 StGB

 727.01 Steuerrechtliche Konsequenzen bei Sachzuwendungen